

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 30.06.2021

### Niedrigzinsphase: Neuer „Garantiezins“ und Auswirkungen auf die bAV

Nach der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) dürfen ab 2022 nur mehr max. 0,25 % Zins p. a. statt bisher 0,9 % p. a. bei Neuabschlüssen von Lebensversicherungsverträgen garantiert werden. Dies gilt auch für bAV-Versicherungstarife.

Die Garantiezinsabsenkung führt bei vielen Versicherungstarifen voraussichtlich dazu, dass Beitragsgarantien aufgrund der vertragsimmanenten Kosten gar nicht mehr oder nur bei absurd langen Vertragslaufzeiten von mehr als 100 Jahren abgebildet werden können. Da bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG jedoch mindestens die Beitragssumme im Versorgungsfall zur Verfügung stehen muss, wird diese Zusageart in der Praxis wohl nicht mehr eingesetzt. Übrig ist nur die beitragsorientierte Leistungszusage (boLZ) mit einem Garantieniveau (Verhältnis von Garantieleistung zu Beitragssumme) unter 100 %. Hier bleibt spannend, wo das „Niveaulimbo“ der Branche letztlich endet!

### Bedeutung für die Praxis:

- Insbesondere Arbeitgeber, die eine Beitragszusage mit Mindestleistung nutzen, dürfen sich über kurz oder lang auf einen Wechsel zur boLZ mit einem Garantieniveau unterhalb der Beitragssumme einstellen. Versorgungsordnung, Umwandlungsvereinbarung, Gruppenvertrag, Infounderlagen etc. sind entsprechend anzupassen.
- Auch konservative Arbeitgeber kommen nicht umhin, sich mit fonds- oder indexgebundenen Tarifen auseinanderzusetzen. „Klassische“ Tarife sind immer weiter auf dem Rückzug. Achtung: Es ist schwer, Chancen und Risiken z. B. von „Zwei- oder Drei-Topf-Hybriden“ herauszuarbeiten. Auch andere Parameter wie die Rentenfaktoren spielen bei Tarifvergleichen eine wichtige Rolle. Der Zahlenvergleich von Garantie- und prognostizierten Gesamtleistungen ist nur noch ein Aspekt unter vielen.
- Garantieniveau unter 100 % - gibt es da Haftungsrisiken? Es gibt keine Rechtssicherheit für Arbeitgeber, nicht doch für die Beitragssumme oder zumindest bestimmte Differenzen zwischen Beitragssumme und Leistung zu haften. Zwar ist man sich in der Fachwelt einig, dass eine boLZ durchaus auch Leistungen unter der Beitragssumme beinhalten darf (vgl. auch BAG vom 30.08.2016 – 3 AZR 361/15). Aber bei der Entgeltumwandlung sind weitere, strengere Vorgaben zu beachten wie z. B. die Wertgleichheit (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG sowie BAG vom 15.09.2009 – 3 AZR 17/09).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Mittlerer Weg 5a  
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913  
Fax: +49 (0)8806 95749176  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)